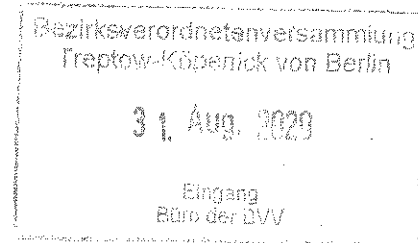


BA Treptow-Köpenick
Abt. Bauen, Stadtentwicklung und
öffentliche Ordnung
Bezirksstadtrat

28.08.2020

Vorsteher der BVV
Herrn Groos

über
Bezirksbürgermeister



Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Nr. SchA VIII/1270 vom 21.08.2020 des Bezirksverordneten Herrn Jacob Zellmer- Bündnis 90/ Die Grünen
Betr.: Werbeschilder in den Straßen „Am Treptower Park“ und „Köpenicker Landstraße“

Ich frage das Bezirksamt:

1. Seit wann befinden sich in der Straße „Am Treptower Park“ und in der „Köpenicker Landstr.“ illegal angebrachte Werbeschilder?
2. An wie vielen Stellen werden die Radwege durch diese Werbeschilder eingeschränkt?
3. Welche Maßnahmen hat das Bezirksamt ergriffen oder plant das Bezirksamt zu ergreifen, damit die Werbeschilder so schnell wie möglich entfernt werden?

Hierzu antwortet das Bezirksamt:

Zu 1.:

Für die vorhandenen Plakate sind seit dem 28.05.2020 bzw. seit dem 11.08.2020 Sondernutzungserlaubnisse erteilt worden, sie sind also legal angebracht. Es ist anzumerken, dass die Plakate nach einer gewissen Zeit durch äußere Umwelteinflüsse leider auch verrutschen können oder ggf. hier durch Dritte die Plakate verändert werden.

Zu 2.

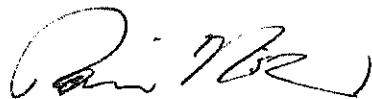
Es wurde der Radweg jeweils an einer Stelle, in der Köpenicker Landstraße und in der Straße Am Treptower Park, durch die aufgehängten Plakate leicht behindert, da die Plakate etwas zu tief hingen.

Zu 3.

Das Straßen- und Grünflächenamt hat die Verantwortlichen des einen Zirkusunternehmens am 27.07.2020 dazu aufgefordert, die Plakate in einer Höhe von 2,50 m über dem Radweg anzubringen, so dass diese nicht mehr in den Radweg (Lichttraumprofil) hineinragen, oder aber zu beräumen. Zudem wurde die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens bei

Nichtreaktion vorbehalten. Sollte das Straßen- und Grünflächenamt zukünftig Plakate feststellen, die nicht den aktuellen Auflagen der Sondernutzungserlaubnis entsprechen und die eine akute Gefahr darstellen, werden diese ggf. sichergestellt.

Zudem werden die Auflagen in künftigen Erlaubnissen entsprechend optimiert. Bei Wiederholung kommt eine Erlaubnisversagung wegen Unzulässigkeit in Betracht. Hilfreich können auch unmittelbare Hinweise von feststellenden Personen an die Verwaltung sein, da eine durchgehende Auflagenüberwachung personell nicht möglich ist.



Rainer Hölmer

Kostenausweisung auf Basis des aktuellen Rundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen II B 52 - H 9440-1/2015-5-5 vom 18.03.2020

Erfassung Personal- und Sachkosten für die Bearbeitung und Umsetzung von Drucksachen der BVV

Zur Erstellung dieses/er:

Antwort Schriftliche Anfrage

Drs. Nr.
VIII/1270

haben

		Anzahl	Arbeitsstunden	Betrag in €
Beamtinnen/Beamte bzw vergleichbare/r Beschäftigte/r	mittleren Dienst	1	1,00	58,08 €
	gehobenen Dienst	1	0,50	35,07 €
	höherer Dienst	0	0,00	0,00 €

notwendige Sachkosten als Folgekosten (z. B. Bestellung Material, Beauftragung Gutachten,)

aufgewendet und damit entstanden
in der **Fachabteilung** Gesamtkosten in Höhe von:

93,15 €

Dazu kommen Kosten beim BzBm, Büro BzBm und Büro BVV in Höhe von:

30,00 €

Damit ergeben sich Gesamtkosten von:

123,15 €